

Auszug aus dem deutschen Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878
mit Nachtrag vom 29. Juni 1881.

§ 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

| | |
|---|------------------|
| 1. bis 20 <i>M</i> einschließlich | 1 <i>M.</i> |
| 2. von mehr als 20 bis 60 <i>M</i> einschließlich | 2 " 40 <i>S.</i> |
| 3. " " " 60 " 120 " " | 4 " 60 " |
| 4. " " " 120 " 200 " " | 7 " 50 " |
| 5. " " " 200 " 300 " " | 11 " " |
| 6. " " " 300 " 450 " " | 15 " " |
| 7. " " " 450 " 650 " " | 20 " " |
| 8. " " " 650 " 900 " " | 26 " " |
| 9. " " " 900 " 1200 " " | 32 " " |
| 10. " " " 1200 " 1600 " " | 38 " " |
| 11. " " " 1600 " 2100 " " | 44 " " |
| 12. " " " 2100 " 2700 " " | 50 " " |
| 13. " " " 2700 " 3400 " " | 56 " " |
| 14. " " " 3400 " 4300 " " | 62 " " |
| 15. " " " 4300 " 5400 " " | 68 " " |
| 16. " " " 5400 " 6700 " " | 74 " " |
| 17. " " " 6700 " 8200 " " | 81 " " |
| 18. " " " 8200 " 10000 " " | 90 " " |

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 *M* und die Gebühren um je 10 *M*.

§ 35.

Zwei Zehnthelle der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Absatz 1, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Absatz 4, §§ 772, 781 Absatz 2, §§ 782, 810 Absatz 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Zivilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung denselben betreffen, einen Vollstreckungsantrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Zivilprozeßordnung § 685).

§ 42.

Für das Vertheilungsverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) werden fünf Zehnthelle und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erlobigt wird, drei Zehnthelle der Gebühr (§ 8) erhoben.